

RS Vwgh 2006/6/28 2002/13/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §115 Abs3;

BAO §167 Abs2;

BAO §21 Abs1;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs2;

LiebhabeIV 1993 §2 Abs4;

Rechtssatz

Einer Ertragsprognose, soll sie zur Widerlegung der Liebhabereivermutung taugen, sind nicht die jeweils für den Standpunkt des Abgabepflichtigen günstigsten, sondern die der wirtschaftlichen Realität am nächsten kommenden Sachverhaltsannahmen zu Grunde zu legen, wie dies der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 31. Mai 2006, Zl. 2001/13/0171, klargestellt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002130036.X05

Im RIS seit

14.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at